



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Appenzell, 7. September 2017

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur vorgesehenen Revision der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ersuchen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Damit wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert.

Wir wünschen aber folgende Korrekturen an der Vorlage:

Art. 27 Abs. 1

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 ATSG. Wir regen daher an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmungen dar. Aus unserer Sicht besteht kein Grund für eine solche Änderung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die allen genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst entspricht, ohne Not geändert. Immerhin war die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Problematisch ist für uns der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum geschaffen. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht. Wir würden es daher begrüssen,

wenn an der bisherigen Formulierung „übliche Tätigkeiten“ festgehalten und auf den neuen Begriff der „notwendigen Tätigkeiten“ verzichtet würde.

Künftig sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Diese Sichtweise ist nicht nachvollziehbar. Dies würde nämlich bedeuten, dass alle von einer Haushalthilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches würde für die externe Kinderbetreuung gelten. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation einer versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushalthilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt dahin, und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushaltsdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund sollte auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes verzichtet werden.

Zudem regen wir dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität - abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft - zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden - also auch jene Fälle mit einer ganzen Rente - umfassend, das heisst inklusive einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort, revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen wir ab: Eine Neuurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht Gegenstand des Urteils des EGMR. In diesen Fällen nämlich bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen.

Art. 27bis Abs. 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann in zwei absolut identischen Haushalten mit jeweils unterschiedlichen Beschäftigungsgraden zu stossenden Ergebnissen führen, insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Deshalb sollte Art. 27bis Abs. 4 wie folgt ergänzt werden:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Vorschlag neuer Art. 27bis Abs. 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus unserer Sicht die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Die könnte mit einem neuen Abs. 5 von Art. 27bis mit folgendem Wortlaut gemacht werden:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27bis Abs. 3 zur Anwendung.“

Übergangsbestimmungen Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass die in den Übergangsbestimmungen genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund vorliegen muss.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen.“ Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Der Wortlaut von Abs. 1 der Übergangsbestimmung soll daher neu lauten:

„... laufenden **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode....“. Die Revision sämtlicher Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen in etwa verdoppeln. Ein solcher Aufwand wäre von den IV-Stellen nur mit erheblichen zusätzlichen personellen Ressourcen zu bewältigen. Dies kann nicht der Sinn der Sache sein. Alleine schon die Revision sämtlicher Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen massiv belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbare negative Auswirkungen zeitigt. Denn auch wenn in der Verordnung „einleiten“ steht, so wird der Druck auf eine schnelle Revision der Teilrenten vorhanden sein, denn viele geltende Renten müssen erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl von Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung eingereicht werden.

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen erscheint es aus unserer Sicht fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehen kann. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuchs. Auslöser stellt vielmehr eine Verordnungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil ausgelöst wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt - und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens - erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. Allenfalls könnte eine solche Regelung etwa auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.“

Aus unserer Sicht ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbe-

handlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten. Wir empfehlen daher, den letzten Nebensatz von Abs. 2 „..., wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades nach Art. 27bis Abs. 2 bis 4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“ ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell